

Informationen für Antragsteller

Anträge auf Erteilung einer Zulassung für Satellitenfernsehen

(Version 10/2010)

1.) Allgemeine Informationen

Zuständig für die Erteilung von Zulassungen für privaten Rundfunk ist die **Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria)**. Als Geschäftsstelle dient ihr die **Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH (RTR-GmbH)**. Gesetzliche Grundlage für die Zulassungserteilung ist das **Audiovisuelle Mediendienste-Gesetz (AMD-G, ehemals Privatfernsehgesetz, PrTV-G)**, BGBl. I Nr. 84/2001 in der Fassung BGBl. I Nr. 50/2010.

In diesem Merkblatt informiert die KommAustria über die Voraussetzungen und erforderlichen Unterlagen zu einem Antrag auf Erteilung einer Zulassung für Satellitenfernsehen. Satellitenhörfunk wird im Privatradiogesetz (PrR-G) geregelt. Für nähere Informationen hierzu verweisen wir Sie auf das betreffende Merkblatt.

Dieses Merkblatt enthält jedoch keine vollständige Darstellung der Rechtsvorschriften und auch keine rechtlich verbindlichen Anforderungen, die über die allein maßgeblichen geltenden Rechtsvorschriften (insbesondere das AMD-G, das KommAustria-Gesetz und das Allgemeine Verwaltungsverfahrensgesetz) hinausgehen.

Im Falle einer Zulassung bildet das Audiovisuelle Mediendienste-Gesetz (AMD-G) die wesentliche rechtliche Grundlage für die Tätigkeit als Fernsehveranstalter. Daneben ist insbesondere noch das KommAustria-Gesetz (KOG) von Bedeutung. Es wird daher dringend empfohlen, sich vor der Antragsstellung mit dem AMD-G sowie den wesentlichen Bestimmungen des KommAustria-Gesetzes vertraut zu machen, zumal im Falle einer Zulassungserteilung der Fernsehveranstalter für die Einhaltung der entsprechenden rechtlichen Rahmenbedingungen einstehen muss. Die genannten Gesetzesbestimmungen sowie Informationen für Fernsehveranstalter sind auf der Homepage der Regulierungsbehörde <http://www.rtr.at/> verfügbar.

2.) Zulassungspflicht und Zuständigkeit – Sendestaats- und Niederlassungsprinzip

Eine Zulassung nach dem AMD-G benötigt, wer Satellitenfernsehen veranstaltet und dabei der **Rechtshoheit Österreichs als Sendestaat** unterliegt.

Fernsehveranstalter ist wer Fernsehprogramme (analog oder digital) für die Verbreitung in Kabel- und anderen elektronischen Kommunikationsnetzen, über Satellit oder auf drahtlosem terrestrischem Wege schafft, zusammenstellt und verbreitet oder durch Dritte vollständig und unverändert verbreiten lässt. Wer Fernsehprogramme ausschließlich weiterverbreitet (etwa als Satelliten- oder Kabelnetzbetreiber), ist nicht Fernsehveranstalter und bedarf daher keiner Zulassung.

Nach den Richtlinien der EU, insbesondere der sogenannten AVMD-Richtlinie* gilt innerhalb des Europäischen Wirtschaftsraumes (EWR) das sogenannte **Sendestaatsprinzip**. Dies bedeutet (vereinfacht ausgedrückt), dass jeder Fernsehveranstalter innerhalb des EWR nur der Rechtshoheit eines Staates (des sogenannten „Sendestaates“) unterliegt, also nur die Zulassung dieses Staates benötigt und bei seiner Tätigkeit den Rundfunkgesetzen dieses Staates sowie der Rechtsaufsicht dieses Staates unterliegt. In den übrigen Staaten des EWR (sogenannte „Empfangsstaaten“) dürfen diese Fernsehprogramme – etwa über Satellit oder Kabel – dann ohne gesonderte Zulassung empfangen und weiterverbreitet werden.

Aus diesem Prinzip folgt, dass genau zu regeln ist, welcher Staat innerhalb des EWR für die Zulassung und Rechtsaufsicht hinsichtlich eines bestimmten Fernsehveranstalters zuständig ist, also welches Land als Sendestaat gilt. Aus AVMD-Richtlinie und § 3 AMD-G („**Niederlassungsprinzip**“) ergibt sich dafür folgende Regelung:

Eine (österreichische) Zulassung nach dem AMD-G benötigt, wer als Satellitenfernsehveranstalter **in Österreich niedergelassen** ist. Als in Österreich niedergelassen gilt in diesem Fall, wer eines der folgenden Kriterien erfüllt:

- Der **Sitz** ist in Österreich und die **redaktionellen Entscheidungen** über das Programmangebot werden in Österreich getroffen.
- Der Sitz ist in Österreich, die redaktionellen Entscheidungen werden in einem anderen EWR-Staat getroffen und ein wesentlicher Teil des erforderlichen Sendepersonals ist in Österreich (oder zum Teil in Österreich und zum Teil diesem anderen EWR-Staat) tätig.
- Der Sitz ist in Österreich, der Ort der redaktionellen Entscheidungen liegt in einem anderen EWR-Staat (oder umgekehrt), der wesentliche Teil des erforderlichen Sendepersonals ist jedoch in einem weiteren (dritten) Staat tätig, der Sendebetrieb wurde erstmals in Österreich aufgenommen und der Betrieb des Fernsehveranstalters kann eine dauerhafte und tatsächliche Verbindung mit der Wirtschaft in Österreich aufweisen.
- Der Sitz ist in Österreich, der Ort der redaktionellen Entscheidungen liegt in einem Nicht-EWR-Staat (oder umgekehrt) und ein wesentlicher Teil des Sendepersonals ist in Österreich tätig.

Treffen diese Kriterien nicht auf Österreich, sondern einen **anderen EWR-Staat** zu, so ist eine Zulassung nicht in Österreich, sondern in dem betreffenden EWR-Staat erforderlich, auch wenn das Programm z.B. ausschließlich auf Österreich abzielt. Die Programme dieser und aller übrigen Fernsehveranstalter können in Österreich im Normalfall **ohne weitere Zulassung weiterverbreitet** werden.

Eine (österreichische) Zulassung nach dem AMD-G ist jedoch ausnahmsweise auch dann erforderlich, wenn nach den o.a. Kriterien keine Zulassung eines EWR-Staates erforderlich ist, das Fernsehprogramm aber über eine Österreich zugeordnete **Übertragungskapazität** oder eine in Österreich gelegene **Erd-Satelliten-Sendestation** gesendet werden soll.

3.) Verfahren bei Zulassungsanträgen

Anträge auf Erteilung einer Satellitenfernsehzulassung können nach § 4 Abs. 1 AMD-G jederzeit bei der Regulierungsbehörde eingebracht werden.

Anträge können per Post, Telefax oder e-Mail eingebracht, sowie persönlich abgegeben werden.

Die Anträge sind an folgende **Adresse** zu richten:

* Richtlinie 2010/13/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 10. März 2010 zur Koordinierung bestimmter Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Bereitstellung audiovisueller Mediendienste (Richtlinie über audiovisuelle Mediendienste).

Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) bei der RTR-GmbH, Mariahilfer Straße 77-79, 1060 Wien, Fax: 01/58058-9191, e-Mail: rtr@rtr.at

Für die persönliche Abgabe ist die Geschäftsstelle der KommAustria (RTR-GmbH, Mariahilfer Straße 77-79, 1060 Wien, Haus B, 3. Stock) werktags Montag bis Donnerstag von 08:00 bis 17:00 Uhr und Freitag von 08:00 bis 14:00 Uhr geöffnet.

Es wird ersucht, den Antrag (samt Beilagen) jedenfalls auch in einer ungebundenen (kopierfähigen) Form einzubringen.

Im Falle einer **Einbringung durch Telefax oder e-Mail** kann die KommAustria, wenn sie Zweifel darüber hat, ob das Anbringen von der darin genannten Person stammt, die Erbringung des Nachweises der Identität des Einschreiters oder der Authentizität des Anbringens (etwa durch ein schriftliches Anbringen mit eigenhändiger und urschriftlicher Unterschrift) auftragen (§ 13 Abs. 4 AVG).

Es ist zu beachten, dass Anträge juristischer Personen grundsätzlich von einem vertretungsbefugten Organ, also etwa einem Geschäftsführer oder Prokuristen (im Falle von nur gemeinsam vertretungsbefugten Personen durch diese gemeinsam), unterzeichnet sein müssen (**firmenbuchmäßige Zeichnung**). Antragsteller können auch andere Personen mit ihrer Vertretung vor der Behörde betrauen, in diesem Fall ist (ausgenommen bei berufsmäßigen Parteienvertretern wie z.B. Rechtsanwälten oder Notaren) mit dem Antrag eine vom vertretungsbefugten Organ bzw. Antragsteller ordnungsgemäß gezeichnete Vollmacht vorzulegen.

Nach Einlangen des Antrags wird dieser von der KommAustria zunächst in **formaler Hinsicht** (Zulässigkeit, etwaige Mängel) geprüft. Ist ein Antrag mangelhaft, weil er etwa nicht alle erforderlichen Angaben und Unterlagen enthält, so ergeht ein **Mängelbehebungsauftrag**, der innerhalb der festgelegten Frist zu befolgen ist (vgl. § 13 Abs. 3 AVG), widrigenfalls der Antrag zurückzuweisen wäre. Darüber hinaus kann die KommAustria den Antragsteller auch zur Ergänzung seiner Angaben und weiteren Offenlegung auffordern (vgl. § 4 Abs. 5 AMD-G).

Sofern der Antrag zulässig und vollständig ist, kann die Zulassung durch die KommAustria erteilt werden.

4.) Notwendige Antragsunterlagen

Die für den Inhalt der Anträge wesentliche gesetzliche Bestimmung ist § 4 AMD-G:

§ 4 AMD-G:

(1) Anträge auf Erteilung einer Zulassung zur Veranstaltung von terrestrischem Fernsehen (einschließlich mobilem terrestrischem Fernsehen) oder Satellitenfernsehen sind bei der Regulierungsbehörde einzubringen. Weiters bedarf die Weiterverbreitung von nach diesem Bundesgesetz veranstalteten sonstigen Fernsehprogrammen (§ 9 Abs. 1) über Multiplex-Plattformen für terrestrischen Rundfunk oder Satellit einer Zulassung.

(2) Der Antragsteller hat das Vorliegen der Voraussetzungen gemäß den §§ 10 und 11 nachzuweisen.

(3) Der Antragsteller hat zusammen mit dem Nachweis der Zulassungsvoraussetzungen gemäß Abs. 2 glaubhaft zu machen, dass er fachlich, finanziell und organisatorisch die Voraussetzungen für eine regelmäßige Veranstaltung und Verbreitung des geplanten Rundfunkprogramms erfüllt und dass dieses den Anforderungen des 7. und 9. Abschnittes entsprechen wird.

(4) Anträge auf Erteilung einer Zulassung haben jedenfalls zu enthalten:

1. bei juristischen Personen oder Personengesellschaften die Satzung oder den Gesellschaftsvertrag;

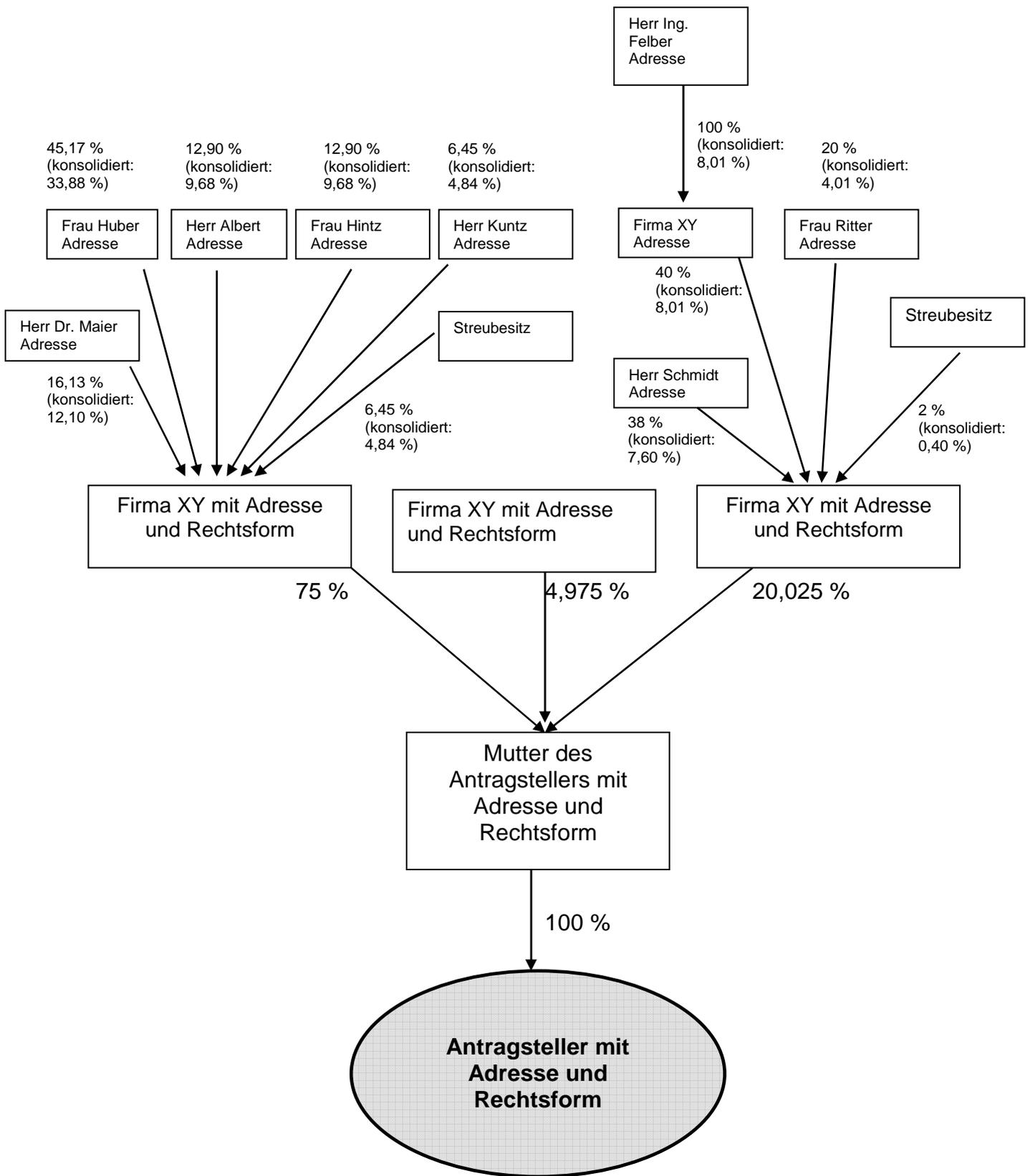
2. eine Darlegung der Mitglieder- und Eigentumsverhältnisse zum Nachweis der Erfüllung der in den §§ 10 und 11 genannten Voraussetzungen;
 3. Angaben über die Programmgestaltung, das Programmschema, den Anteil der Eigenproduktionen sowie darüber, ob das Programm als Fensterprogramm in einem bestimmten Rahmenprogramm verbreitet werden soll;
 4. eine Beschreibung der Programmgrundsätze mit Erläuterung der eigenen Programmvorstellungen;
 5. eine Darstellung über die für die Verbreitung des Programms vorgesehenen Übertragungswege:
 - a) im Fall von terrestrischem Fernsehen und mobilem terrestrischem Fernsehen: insbesondere Nachweise über das Vorliegen von Vereinbarungen über die Nutzung von Übertragungskapazitäten eines Multiplex-Betreibers für den Fall der Zulassungserteilung sowie Angaben über das versorgte Gebiet und über die geplante Verbreitung in Kabel- und sonstigen elektronischen Kommunikationsnetzen,
 - b) im Fall des Satellitenfernsehens: Angaben, über welchen Satelliten und welche Erd-Satelliten-Sendestationen das Programm verbreitet werden soll, Angaben über das versorgte Gebiet sowie Angaben darüber, dass der Antragsteller bereits Vereinbarungen zur Nutzung dieses Satelliten mit dem Satellitenbetreiber für den Fall der Zulassungserteilung getroffen hat;
 6. Angaben zur Niederlassung gemäß § 3, insbesondere ob Entscheidungen über das Programmangebot, das Sendepersonal sowie den Sendebetrieb in Österreich oder in einem anderen Staat getroffen werden;
 7. das geplante Redaktionsstatut.
- (5) Die Regulierungsbehörde kann den Antragsteller im Zuge der Prüfung des Antrages zur Ergänzung seiner Angaben auffordern und insbesondere eine Offenlegung der Eigentumsverhältnisse sowie der Rechtsbeziehungen zu Gebietskörperschaften, Rundfunkveranstaltern und Unternehmen im Medienbereich verlangen.
- (6) Treten Änderungen in den Eigentumsverhältnissen nach der Zulassung ein, so hat diese der Fernsehveranstalter unverzüglich der Regulierungsbehörde zu melden.

Daraus ergeben sich in Verbindung mit den in § 4 AMD-G genannten Bestimmungen folgende notwendigen Angaben und Unterlagen für einen Antrag:

- Vollständiger Name (Firma) und Anschrift (samt Telefon- und Faxnummer, e-Mail-Adresse) des Antragstellers sowie ein aktueller Firmenbuchauszug bzw. Auszug aus dem Vereinsregister (Bestandsbescheinigung mit Angabe der Organmitglieder)
- Satzung (Statuten) bzw. Gesellschaftsvertrag in aktueller Fassung
- Rechtsverbindliche Unterschrift durch die vertretungsbefugten Personen (außer bei Einbringung durch einen Vertreter; in diesem Fall zusätzlich zur Unterschrift des Vertreters eine rechtsverbindlich unterfertigte Vollmacht, außer bei Vertretung durch befugte berufsmäßige Parteienvertreter wie z.B. Rechtsanwälte oder Notare)

Im Antrag ist das Vorliegen der Voraussetzungen der §§ 10 und 11 AMD-G darzulegen und **nachzuweisen**. Es sind daher zusätzlich zu den Ausführungen im Antrag, die auf diese Voraussetzungen einzugehen haben, die relevanten Umstände auch entsprechend zu belegen, z.B. durch Staatsbürgerschaftsnachweise, Firmenbuchauszüge (oder vergleichbare ausländische Dokumente im Falle des Sitzes außerhalb Österreichs), Aktienbuch, vollständiges Mitgliederverzeichnis etc. Diese Unterlagen sind gemeinsam mit dem Antrag vorzulegen. Der Antrag hat auch eine Erklärung darüber zu enthalten, ob Treuhandverhältnisse vorliegen. Steht der Antragsteller direkt oder indirekt im Eigentum einer Privatstiftung oder einer vergleichbaren ausländischen Rechtsperson, so ist darzulegen, ob und in welcher Weise dem Stifter auf Grund faktischer Verhältnisse ein Einfluss auf die Tätigkeit der Stiftung zukommt. Dies ist durch geeignete Unterlagen, wie insbesondere die Stiftungsurkunde und allfällige Stiftungszusatzurkunden zu belegen.

Der Antrag hat eine **Darstellung der Eigentümerverhältnisse** nach dem „Ultimate Owner Prinzip“ zu enthalten. Dies bedeutet, dass jedenfalls auch die jeweiligen wirtschaftlichen Letzteigentümer anzugeben sind und eine entsprechende Darlegung über die Beteiligungsverhältnisse auf jeder Stufe (Mutter-, Großmuttergesellschaften, etc.) zu erfolgen hat. Empfohlen wird, auch eine grafische Darstellung der Beteiligungsverhältnisse anzuschließen, wie sie in dem untenstehenden **Muster für eine Darstellung der Beteiligungsverhältnisse** zu sehen ist:



Es ist erforderlich, ausdrücklich offen zu legen, ob und wenn ja welche **Rechtsbeziehungen zu Gebietskörperschaften, Hörfunkveranstaltern und Unternehmen im Medienbereich** vorliegen. Beherrschungsverhältnisse oder sonstige maßgebliche Einflüsse sind jedenfalls offen zu legen. Insbesondere sind Betriebsführungsverträge, Gewinnabführungsverträge und dergleichen offen zu legen, ebenso Vereinbarungen über programmliche, technische oder wirtschaftliche Kooperationen mit anderen Medieninhabern oder mit Unternehmen, die mit anderen Medieninhabern verbunden sind.

Es wird empfohlen, ausdrücklich zu bestätigen, dass die Angaben zu den Voraussetzungen gemäß §§ 10 und 11 AMD-G vollständig und wahrheitsgemäß gemacht wurden (**Vollständigkeitserklärung**).

Der Antrag hat das **geplante Programm, insbesondere die Programmgestaltung**, durch Vorlage eines Programmkonzepts und des geplanten Programmschemas zu beschreiben. Weiters hat eine Beschreibung der Programmgrundsätze mit Erläuterung der eigenen Programmvorstellungen zu erfolgen. Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 5 Abs. 3 AMD-G in der Zulassung die Programmgestaltung, das Programmschema und die Programmdauer zu genehmigen sind; es liegt daher im Interesse des Antragstellers, diesbezüglich konkrete Informationen vorzulegen, die Grundlage für die Zulassung sein können.

Wesentliche **Bestandteile dieser Angaben zum Programm** können z.B. sein:

- Grundsätze für die Zusammenstellung des Gesamtprogramms aus den unterschiedlichen Programmgestaltungen und -sparten wie Informationssendungen, Magazine, Dokumentationen, Talk- und Game-Shows, Spiel- und Unterhaltungsfilme, Quiz- und Sportsendungen etc.
- Zusammenstellung und zeitlicher Ablauf des Fernsehprogramms an den einzelnen Wochentagen von Montag bis Sonntag bzw. an Feiertagen (Programmschema)
- Anteil der Eigenproduktionen
- Art und Umfang des geplanten Zukaufs von Programmteilen in- oder ausländischer Rechteinhaber, Filmhändler oder Agenturen, sowie Angaben zur allfälligen Übernahme von Mantelprogrammen
- Angaben, ob das Programm als Fensterprogramm verbreitet werden soll, und – wenn ja – in welchem Rahmenprogramm
- die dem business case zugrundegelegten Annahmen von Marktanteilen und Reichweiten (alle Altersgruppen, Zielgruppe 12-49jährige,...)
- geplantes Tarifwerk für den Werbezeitenverkauf unter Einschluss von Sonderwerbeformen; Angaben, ob der Werbezeitenverkauf selbstständig oder über beauftragte Dritte durchgeführt wird; Darstellung der dem Businessplan zugrundegelegten Leistungswerte
- welche Maßnahmen die Einhaltung der Bestimmungen des 7. und 9. Abschnitts des AMD-G (Anforderungen an alle audiovisuellen Mediendienste sowie besondere Anforderungen an Fernsehprogramme und -sendungen) gewährleisten können
- Vorlage des in Aussicht genommenen Redaktionsstatutes: Ausdrücklich wird darauf hingewiesen, dass das geplante Redaktionsstatut den ausführlichen Anforderungen des § 49 AMD-G genügen muss. **Die Vorlage des Redaktionsstatutes ist jedenfalls zwingend erforderlich!**

Es wird darauf hingewiesen, dass **wesentliche Änderungen der Programmgestaltung**, der Programmdauer, bei Fensterprogrammen auch der Anzahl und des zeitlichen Umfangs im Vergleich zum in der Zulassung bewilligten Programm nach § 6 AMD-G der Regulierungsbehörde im Vorhinein anzuzeigen sind und von dieser **bewilligt werden müssen**. Bei Nichtbeachtung dieser Bestimmung drohen Rechtsverletzungs- und Verwaltungsstrafverfahren.

Die nach § 4 Abs. 4 Z 5 lit. b) AMD-G erforderlichen **Angaben über die Übertragungskapazität** umfassen folgende Punkte

- Name des Satelliten bzw. des Satellitenbetreibers
- Position des Satelliten
- Analoges oder digitaler Satellit
- Transponder, Frequenz (in GHz), Polarisation (vertikal oder horizontal)
- Angaben über die Erd-Satelliten-Sendestationen (Lage, Betreiber, ...)
- Angaben über das versorgte Gebiet

Erforderlich sind nach dem Gesetz Angaben darüber, dass der Antragsteller bereits **Vereinbarungen zur Nutzung dieses Satelliten mit dem Satellitenbetreiber** für den Fall der Zulassungserteilung getroffen hat. Dies bedeutet, dass bereits eine verbindliche Zusage eines Satellitenbetreibers (Vertrag, Vorvertrag, verbindliches Angebot oder Ähnliches) vorliegen muss, in dem sich dieser verpflichtet, bei Vorliegen der entsprechenden Zulassung zur Veranstaltung von Rundfunk das Programm zu verbreiten. **Diese Zusage ist mit dem Antrag vorzulegen. Unverbindliche Angebote genügen dieser Voraussetzung nicht!**

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verbreitung des Programms **über andere als den in der Zulassung angegebenen Satelliten** oder weitere terrestrische Multiplex-Plattformen (einschließlich Multiplex-Plattformen für mobilen terrestrischen Rundfunk) nach § 6 AMD-G der Regulierungsbehörde im Vorhinein anzuzeigen ist und von dieser **bewilligt werden muss**. Bei Nichtbeachtung dieser Bestimmung drohen Rechtsverletzungs- und Verwaltungsstrafverfahren.

Damit die Zuständigkeit der KommAustria im Rahmen des Niederlassungs- bzw. Sendestaatsprinzips geprüft werden kann, sind im Antrag **Angaben zur Niederlassung** gemäß § 3 AMD-G zu machen. Dies umfasst im Normalfall Angaben darüber, in welchem Staat jeweils

- der Sitz des Antragstellers liegt,
- die Entscheidungen über das Programmangebot getroffen werden sollen und
- der wesentliche Teil des Sendepersonals tätig werden soll.

Gemäß § 4 Abs. 3 AMD-G hat der Antragsteller auch **glaubhaft zu machen**, dass er fachlich, finanziell und organisatorisch die Voraussetzungen für eine regelmäßige Veranstaltung und Verbreitung des geplanten Programms erfüllt.

Es ist daher auszuführen, welche **fachlichen Qualifikationen** für die Veranstaltung von Fernsehen beim Antragsteller vorliegen. Dazu wird es zweckmäßig sein, beispielsweise nähere Angaben über Ausbildung, beruflichen Werdegang und sonstige Erfahrung der wesentlichen Mitarbeiter beizubringen; bei Beauftragung von Drittfirmen mit einzelnen Aufgaben wären diese entsprechend zu nennen und zu beschreiben. Bei der Darlegung der fachlichen Qualifikation wesentlicher Mitarbeiter, etwa der Geschäftsführer oder programmgestaltender Mitarbeiter, ist auch anzugeben, inwieweit die genannten Personen tatsächlich eine wesentliche Rolle im laufenden Betrieb des Unternehmens übernehmen werden, etwa durch Angabe des Beschäftigungsumfangs.

Zur Glaubhaftmachung der **finanziellen Voraussetzungen** ist darzutun, in welcher Weise die notwendigen Anfangsinvestitionen aufgebracht werden sollen, wobei es zweckmäßig sein wird, beispielsweise entsprechende Patronatserklärungen oder Absichtserklärungen von verbundenen Unternehmen oder Banken vorzulegen, gegebenenfalls Kreditpromessen oder sonstige Finanzierungszusagen, bzw. – wenn die Gesellschaft nicht über eine ausreichend hohe Kapitalausstattung verfügt – auch Zusagen der Gesellschafter zu Kapitalerhöhungen bzw. zur Finanzierung von Anlaufverlusten. Weiters ist zur Darlegung der finanziellen Voraussetzungen erforderlich, dass eine entsprechend dokumentierte Planrechnung vorliegt,

die zumindest einen Businessplan bzw. Planbilanz und Plan-G&V für die ersten vier Betriebsjahre sowie eine Übersicht über die anzunehmende Personalentwicklung enthält. Zweckmäßig ist auch die Vorlage eines detaillierten Organigramms.

Zur Glaubhaftmachung der **organisatorischen Voraussetzungen** sollten neben den bisherigen wirtschaftlichen und organisatorischen Erfahrungen des Antragstellers die bereits getroffenen oder vorbereiteten Dispositionen im Hinblick auf die tatsächliche Etablierung als Fernsehveranstalter dargelegt werden (z.B. Anmietung von Studioräumlichkeiten, Vorbereitung des Personalrecruitings, Vermarktungskonzepte etc.).

5.) Kosten:

Nach der Erteilung einer Zulassung ist binnen 14 Tagen eine **Bundesverwaltungsabgabe** in der Höhe von 6,50 Euro zu entrichten (TP 1 der Bundesverwaltungsabgabenverordnung, BGBl. Nr. 24/1983 idgF).

Inhaber einer Zulassung zur Veranstaltung von Rundfunk sind nach § 35 KommAustria-Gesetz verpflichtet, zur Finanzierung des Aufwandes der Regulierungsbehörde (KommAustria mit Geschäftsapparat RTR-GmbH) beizutragen. Der **Finanzierungsbeitrag** wird dabei im Verhältnis des Jahresumsatzes des Rundfunkveranstalters aus der Veranstaltung von Rundfunk zum Jahresumsatz der Gesamtbranche (einschließlich des ORF, jedoch ohne das Programmentgelt nach § 31 ORF-G) berechnet. Näheres zum Finanzierungsbeitrag der RTR-GmbH enthält der Text des § 35 KommAustria-Gesetz sowie die Website der Regulierungsbehörde (<http://www.rtr.at/>).